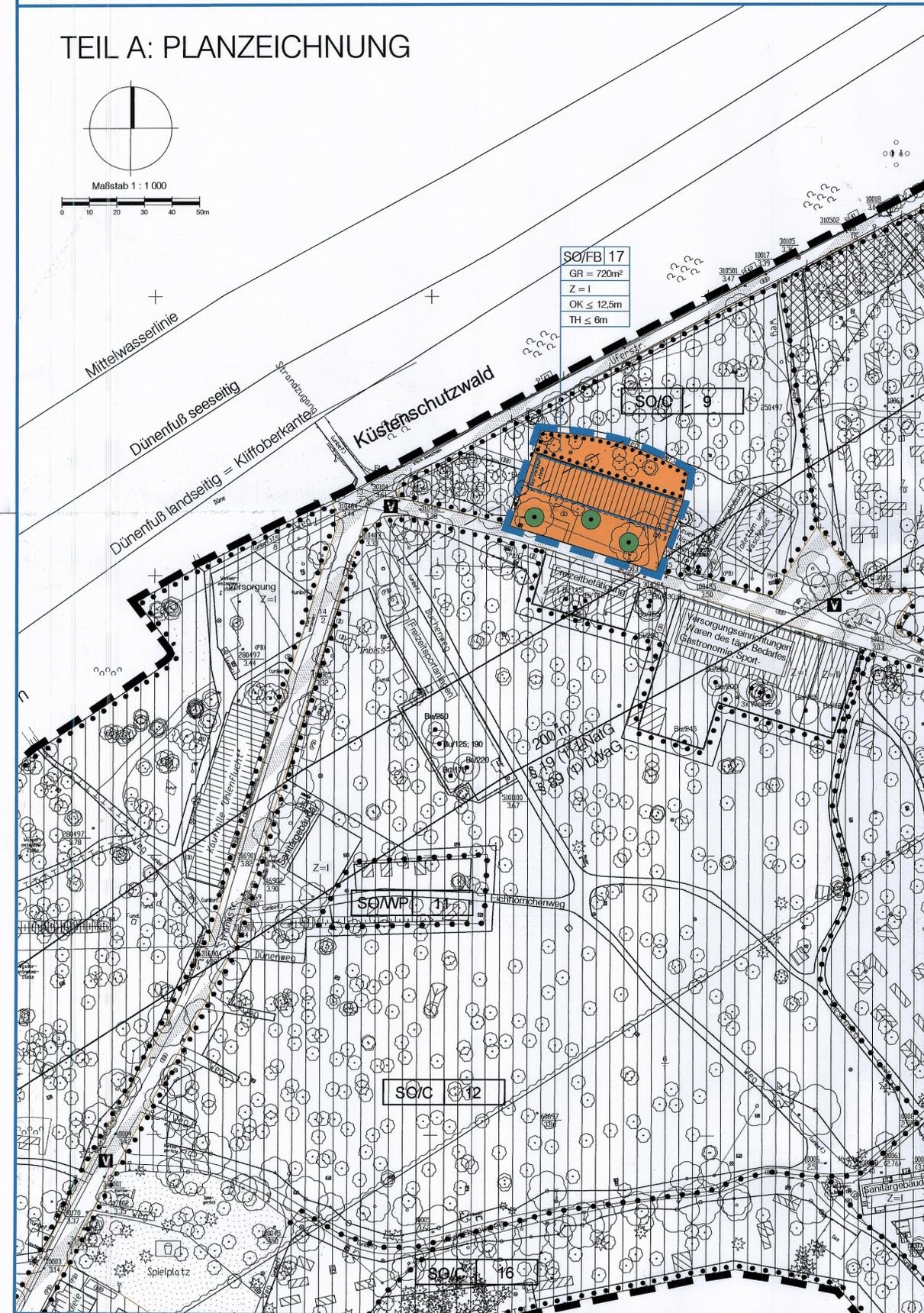
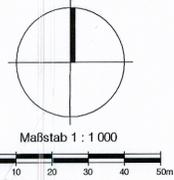


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 16/99

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/99 für das Gebiet „Ostseecamp und Ferienpark“, betreffend die Strandkorbhalle nördlich der Parkstraße auf dem Areal des Campingplatzes „Rostocker Heide“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
SO/FB	Sonstige Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Sondergebiet Freizeit und Beherbergung	(§ 11 (1) BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GR	zulässige Grundfläche	
Z = 1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
OK	Oberkante als Höchstmaß über Gelände	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über Gelände	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
—	Baugrenze	
Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 26a LNatG M-V)		
●	Erhaltung von Bäumen	
⬜	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
⬜	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
II. KENNZEICHNUNGEN		
---	Gesetzlicher Waldabstand gem. § 20 LWaldG (sh. Teil B Nr. 1.1.2)	

TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sondergebiet Freizeit und Beherbergung (§ 11 (1) BauNVO)
 - Das Sondergebiet Freizeit und Beherbergung dient der Unterbringung witterungsunabhängiger Spiel-, Sport- und Freizeitangebote sowie von Unterkünten für Personal und von Feriengästen.
 - Zulässig ist eine Halle zur Unterbringung von Spielgeräten sowie von Einrichtungen für den Sport und die Freizeitgestaltung. Im Dachgeschoss können bis zu einem Abstand von 30m zum nördlich gelegenen Küstenschutzwald (sh. Kennzeichnung) Saisonunterkünfte für Servicemitarbeiter des Campingplatzes und Ferienwohnungen für einen auf Dauer wechselnden Personenkreis eingerichtet werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25b BauGB)
 - Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie die Bäume innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (sh. Teil A, Planzeichen 13.2, 13.2.2) sind dauerhaft zu erhalten. Eingriffe in den zu erhaltenden Baumbestand sind nur aus Verkehrssicherungsgründen zulässig. Aus Verkehrssicherungsgründen abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen gleichartig zu ersetzen. Bauliche Anlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 3 m zum Stammfuß der zu erhaltenden Bäume errichtet werden. Während der Baumaßnahmen sind darüber hinaus die Anforderungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO-MV)
 - Fassaden mit mehr als 20 m Länge sind durch Fassadenversätze, Lisenen oder Quadrierungen/Bossen vertikal zu gliedern.
 - Die Hauptdachflächen sind symmetrisch zur Gebäudelängsachse auszubilden.

HINWEISE

- Die Traufhöhe ist als die Höhe der Schnittlinie zwischen der aufgehenden Wand und der Oberkante der Dachhaut definiert.
- Das Gebiet 17 SO/FB liegt im Küstenschutzgebiet. Für die Errichtung baulicher Anlagen wurde eine Ausnahme nach § 136 (3) LWaG genehmigt (26.10.200; Reg.Nr. GKS/13051022/139/650/00). Die Wasserbehörde (StAUN Rostock) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen (§113a LWaG M-V).
- Das Gebiet 17 SO/FB liegt im Küstenschutzstreifen (§ 89 (1) LWaG M-V); das StAUN wurde beteiligt.
- Das Gebiet 17 SO/FB liegt im Gewässerschutzstreifen (§ 19 (1) LNatG M-V; die UNB wurde beteiligt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 08.01.07 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 16.01.07 bis zum 30.01.07 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 22.01.07 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan (1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- (Genehmigungsvorbehalt entfällt)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Graal - Müritz,	(Siegel)	Giese Bürgermeister
-----------------	----------	------------------------
- Der katastermäßige Bestand am 03/99 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock,	(Siegel)	Schmidt ObvI
----------	----------	-----------------
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Graal - Müritz,	(Siegel)	Giese Bürgermeister
-----------------	----------	------------------------

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal - Müritz

Landkreis Bad Doberan

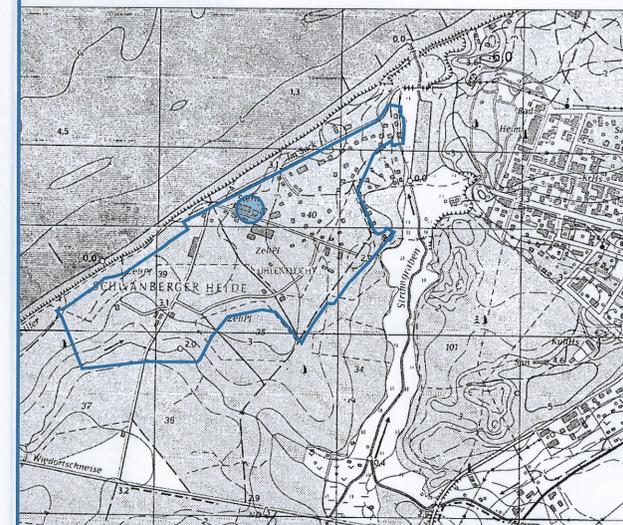
über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/99

für das Gebiet „Ostseecamp und Ferienpark“
betreffend den Bereich „ehem. Strandkorbhalle Parkstraße“

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 05.06.2007

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Ostseebad Graal - Müritz, 28.06.2007

(Siegel)

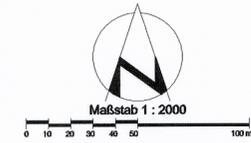
Giese
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal - Müritz über den Bebauungsplan Nr. 16/99 „Ostseecamp und Ferienpark“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2008 (GVBl. M-V, S. 498) wird nach Berücksichtigung durch die Gemeindevertretung Graal - Müritz von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 400) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 50),

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

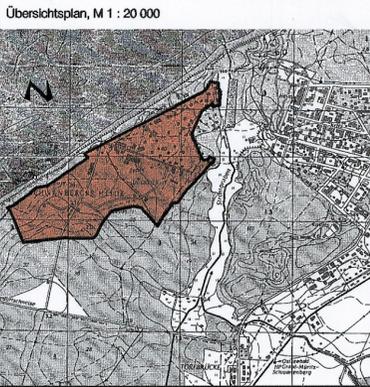
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 400) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 50).

- Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage**
- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
- SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - WP** Wochenendplatzgebiet
 - C** Campingplatzgebiet
 - SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - WE** Wohnen und Erholung
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl
 - GR** Grundfläche
 - ZH** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH** Traufhöhe
 - OK** Oberkante
 - DN** Dachneigung
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze**
 - VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:**
- P** Öffentliche Parkfläche
 - V** Verkehrsberuhigter Bereich
 - RS** Vorrute / Haupttravweg
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- private Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
- SP** Spielplatz
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 9 (1) Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; hier: Küstenschutz (§§89, 136 LWaG M-V)

TEIL B: TEXT

- Rechtsgrundlage**
- 1. Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1. Sondergebiet Wochenendplatzgebiet** § 10 BauNVO
- 1.1.1.** Das Wochenendplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Erholung von Aufstellplätzen sowie der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche und sonstige Zwecke der Freizeitgestaltung.
- 1.1.2.** Zusätzlich sind
- Aufstellplätze für Kleinstwechsellagerer und diesen gleichgestellte Mobilheime, Caravans, Container
 - die der Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und sonstigen Versorgungseinrichtungen - innerhalb der mit besonderem Nutzungszweck bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung innerhalb der mit besonderem Nutzungszweck bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
 - Anlagen für die Platzverwaltung
- 1.2. Sondergebiet Campingplatzgebiet** § 10 BauNVO
- 1.2.1.** Das Campingplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Erholung von Standplätzen sowie der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche und sonstige Zwecke der Freizeitgestaltung.
- 1.2.2.** Zusätzlich sind
- Standplätze für mobile Freizeitunterkünfte (Zelte, jederzeit ortveränderliche Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger oder Klappanbauten)
 - die der Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und sonstigen Versorgungseinrichtungen innerhalb der mit besonderem Nutzungszweck bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung innerhalb der mit besonderem Nutzungszweck bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
 - Anlagen für die Platzverwaltung
- 1.2.3.** Ausnahmevorschriften können in den bereits bestehenden Gebäuden, die nicht den Kleinstwechsellagerern i.S.d. Verordnung über Camping- und Wochenendplätze zuzurechnen sind, Ferienwohnungen für zeitlich befristete Erholungsferiengäste eines auf Dauer wechselnden Personenkreises zugelassen werden.
- 1.3. Sondergebiet Wohnen und Erholung** § 11 BauNVO
- 1.3.1.** Das Sondergebiet Wohnen und Erholung dient dem Wohnen und zu Zwecken der Erholung dem Freizeitsport in Wochenendhäusern und touristisch genutzten Ferienwohnungen sowie der Unterbringung von Anlagen für die Freizeitgestaltung, die das Wohnen und Freizeitsport nicht stören.
- 1.3.2.** Zusätzlich sind
- Wohngebäude
 - Wochenendhäuser
 - Ferienwohnungen
 - Spielplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf
 - Anlagen für die private Freizeitgestaltung.
- 1.3.3.** Ausnahmevorschriften können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung:** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1.** Innerhalb der Wochenendplatzgebiete sind bis zu 442 Aufstellplätze zulässig.
- 2.2.** Innerhalb der Campingplatzgebiete sind bis zu 600 Standplätze zulässig.
- 2.3.** Für Ferienwohnungen und für Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind von Teil A abweichende Dachneigungen zulässig. § 18 Abs. 5 BauNVO
- 2.4.** Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der bebauten Fläche und zur Grundstücksbegrenzung dienenden Verkehrsfläche im Anschlusspunkt des Baugrundstücks an die Verkehrsfläche. § 18 Abs. 1 BauNVO
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 3.1.** Innerhalb eines 50 m breiten Streifens, gemessen von der Kliffoberkante bzw. dem landseitigen Dünenfuß, muß die Errichtung baulicher Anlagen in tiefer, deckungsfähiger Bauweise erfolgen, so daß auf der Kliffoberkante bzw. dem küstenseitigen Dünenfuß ein Rückbau und Freigabe der Fläche innerhalb einer Frist von 48 Stunden möglich ist, wenn die Durchführung notwendiger Küstenschutzmaßnahmen erforderlich ist.
- 3.2.** In den Sondergebieten Wohnen und Erholung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude, die nach § 6 (1), (2) LBAO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, bis zu einer Grundfläche von 30m² je Baugrundstück und bis zu einer Höhe (Oberkante) von 3 m (Ausnahmevorschriften) zulässig. § 23 Abs. 3, 5 BauNVO
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 20 BauGB
- 4.1.** Zufahrten, sonstige Fahrlinien und sonstige Fußwege innerhalb des Sondergebietes Wohnen und Erholung sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit fugenlosem Pflaster herzustellen und erhalten einen druckempfindlichen Belag (z.B. Schotterrasen, Betonrasenmatten, Sickerpflaster). Zufahrten und innere Fahrlinien in den Camping- und Wochenendplatzgebieten sind in wasserbindenden Bauweise (mit Karbonatfestigung) herzustellen.
- 4.2.** Die Waidflächen und sonstigen grubenbedeckten Flächen, die nicht für die Camping- und Wochenendnutzung vorgesehen sind, sind gegen Belaufen zu schützen und dazu von den Anwohnern mit Standplätzen und Aufstellplätzen in den Camping- und Wochenendplatzgebieten sowie von den Wegen durch feste Schotterzähne abzugrenzen.
- 4.3.** Die als Campingplatzgebiet festgesetzten Flächen im Bereich des Küstenschutzzweckes (gemäßzeichnet durch Plz. 10.2 - blaue Wellenlinie) sind gegen das Belaufen außerhalb der notwendigen inneren Fahrlinien zu schützen. Ausgenommen hiervon sind Hawale- und Rettungswege.
- 4.4.** Im Campingplatzgebiet SOIC 13 sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur Standplätze für Zelte zulässig. Die Nutzung dieser Flächen wird beschränkt auf 80 Tage im Jahr im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September. Ein Belaufen durch Kraxelstange oder Wohnanhänger ist unzulässig.
- 5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung** § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 BauGB von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 5.1.** Bäume innerhalb der mit Erhaltungszweck festgesetzten Flächen sind zu erhalten, Baumfällungen oder die Entfernungen von Totholz sind hier nur aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. Kleinstwechsellagerer und die ihnen gleichgestellten Wohnwagen, Mobilheime und Container müssen einen Mindestabstand von 3 m zu Bäumen einhalten. Sonstige bauliche Anlagen in den mit Erhaltungszweck festgesetzten Flächen - mit Ausnahme des Bestandes - müssen mindestens 3 m von der Kronenraupe von Bäumen entfernt sein. Der natürliche Aufwuchs außerhalb der Stand- und Aufstellplätze in den Camping- und Wochenendplatzgebieten ist zu schützen.
- 6. Nachrichtliche Übernahmen** § 9 (6) BauGB
- 6.1.** Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in dem Küstenschutzgebiet gem. Beschl. Nr. 121-20/70 des ehem. Rates d. Bezirkes Rostock v. 09.06.76. § 136 (1) LWaG M-V
- 7. Örtliche Bauvorschriften** § 86 Abs. 1 und 4 LBAO-MV
- 7.1.** Abfall- und Müllbehälter sind dauerhaft so einzugraben, daß sie nicht einsehbar sind. Carportanlagen, Außenwände von Garagen sind mit Gehweg- bzw. Kliffpflanzungen zu begrünen; je 5 m Wandlänge bzw. je Carportfläche ist mind. eine Pflanze zu verwenden.

± Stellplätze 1042
bis 1999 ca. 1700 Stellplätze



Ostseeheilbad Graal-Müritz
Landkreis Bad Döberam
Land Mecklenburg - Vorpommern
Bebauungsplan Nr. 16/99
Vorentwurf
für das Gebiet "Ostseecamp und Ferienpark"
Graal-Müritz, 09.11.1999
Bürgermeister

